



## Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld  
8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

Bearbeiter: Elisabeth Ziegler  
Tel.: 03333/2321-213  
Fax: 03333/2321 204  
E-Mail: [gde@bad-waltersdorf.gv.at](mailto:gde@bad-waltersdorf.gv.at)

Aktenzahl: B-2018-1176-00099  
Bad Waltersdorf, am 28.11.2018

**Gegenstand: Franz Seidl jun., 8272 Bad Waltersdorf  
Karin Elisabeth Mayer, 8224 Kaindorf  
Dachgeschossausbau beim bestehenden Wohnhaus  
Errichten von Schleppgauben und einer Feuermauer**

### **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **28.11.2018** haben Herr **Franz Seidl jun., 8272 Bad Waltersdorf** und Frau **Karin Elisabeth Mayer, 8224 Kaindorf**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Dachgeschossausbau beim bestehenden Wohnhaus, die Errichtung von Schleppgauben und einer Feuermauer** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **2120/2**, aus der EZ: **64143/00016**, in der **KG Sebersdorf (64143)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Mittwoch, den 12.12.2018, um ca. 16:15 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Hauptmann Josef

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Bad Waltersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Josef Hauptmann